

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 40 (1943)

Heft: (11)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

6. JAHRGANG

NR. 11

1. NOVEMBER 1943

B. Entscheide kantonalen Behörden

40. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Grundsätzlich haben die beitragspflichtigen Blutsverwandten für sämtliche Unterstützungskosten aufzukommen. — Ausmaß der Beitragspflicht des Sohnes gegenüber dem Vater.*

Auf Ansuchen der Allgemeinen Armenpflege Basel hat der Regierungsrat von B. den von J. G., von V., Angestellter, für seinen Vater S. G. im Altersheim in B. zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 50.— monatlich, zahlbar ab Versorgungsbeginn.

Gegen diesen Entscheid erklärte J. G. den Rekurs, mit dem Antrage auf Befreiung resp. angemessene Herabsetzung seines Beitrages.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern kann ein angemessener Verwandtenbeitrag selbst dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

2. Nach einem Arztbericht von Dr. S., vom 14. Juli 1943, ist S. G. wegen vorgerückten Alters und Gallenblasenoperation nahezu vollständig arbeitsunfähig und kann höchstens noch etwas Botengänge machen. Er ist nicht mehr in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Versorgung in das Altersheim B. am 19. April 1943 ist daher durchaus begründet, und ab diesem Zeitpunkt hat auch die gesetzliche Beitragspflicht des Rekurrenten zu laufen begonnen. Die Versorgungskosten betragen für die Armenpflege Basel zirka Fr. 100.— monatlich.

3. Bei der Festsetzung der Verwandtenbeiträge des Sohnes sind dessen gegenwärtige Verhältnisse maßgebend. Ändern sich diese später wesentlich, so kann der Pflichtige Neufestsetzung seines Beitrages verlangen.

J. G. ist ledig und verdient als provisorischer Angestellter zurzeit Fr. 373.75 monatlich. Vermögen und Schulden sind keine nachgewiesen. Für Kost und Logis sowie für die Besorgung der Wäsche gehen Fr. 200.— ab.

Bei diesen Verhältnissen ist es dem Pflichtigen möglich, Fr. 50.— monatlich für seinen Vater zu leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung unerträglich einschränken zu müssen. Damit übernimmt er nur zirka die Hälfte der tatsächlichen Unterstützungsauslagen, während die Blutsverwandten grundsätzlich ver-

pflichtet sind, für sämtliche Unterstützungskosten aufzukommen. Verheiratet sich später der Rekurrent, so wird sein Beitrag auf Gesuch hin entsprechend den neuen Verdienst- und Familienverhältnissen herabgesetzt.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 29. Juni 1943 wird bestätigt. Der Beginn der Beitragspflicht wird festgesetzt auf 1. Mai 1943.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. Juli 1943.)

41. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Es muß eine Notlage vorhanden sein, um Verwandtenbeiträge geltend machen zu können. — Die Reihenfolge der Erbberechtigung ist maßgeblich für die Inanspruchnahme der pflichtigen Blutsverwandten.*

Der stellvertretende Regierungsstatthalter von N. zieht nach Prüfung der Akten und gestützt auf die gemachten Erhebungen

in Erwägung:

Mittelst Klageschrift vom 17. Dezember 1941 stellt das Departement des Kantons Solothurn in Vertretung des Staates Solothurn und der Bürgergemeinde W. das Begehren, die Beklagte sei gestützt auf Art. 328 ZGB zu verhalten, zugunsten ihrer Tochter, Frau B., folgende Leistungen zu machen:

Fr. 190.— als Rückerstattung für die in Zürich ausgerichtete Armenunterstützung;

Fr. 127.70 als Rückerstattung für die an die genannte Frau B. in Solothurn bis Ende November 1941 verabfolgte Hilfe, und

Fr. 75.— als monatliche Unterstützung ab 1. Dezember 1941 bis auf weiteres.

Zur Begründung der Klage führt das Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn an, daß Frau B., in der Zeit vom 31. Juli bis Mitte Oktober 1941 mit Fr. 190.— in Zürich zu Lasten der Bürgergemeinde W. unterstützt worden sei. Seit 27. Oktober 1941 halte sich die Genannte in Solothurn auf und habe bis Anfang Dezember 1941 für Unterhalt und Miete Fr. 127.70 bezogen. Ab 1. Dezember 1941 habe die wohnörtliche Armenpflege die Beihilfe auf monatlich Fr. 75.— festgesetzt und zwar Fr. 60.— an den Unterhalt und Fr. 15.— für den Mietzins. Aus dem Ertrag ihrer Arbeit könne die Frau nicht existieren, da dieser nur zum Teil für den Lebensunterhalt ausreiche. In absehbarer Zeit müsse diese Person in gänzliche Fürsorge übernommen werden.

Die beklagte Frau Witwe M. R., geb. 1864, wohnhaft in L., bestreitet ihre Unterstützungspflicht grundsätzlich nicht, führt aber an, daß sie ihre Tochter erster Ehe, wie auch deren Kinder schon viel unterstützt habe. Frau B. habe mit ihrem Ehemann erster Ehe ein Vermögen von über Fr. 100 000.— in kurzer Zeit durchgemacht. Letztere sei von jeher faul gewesen und habe sich auf die Unterstützungen der heutigen Beklagten verlassen. Als Damenschneiderin sollte ihre Tochter ihren Unterhalt selbst verdienen können. Andernfalls sei diese in eine Anstalt zu verbringen, wo sie arbeiten lerne. Nach einem zu den Akten gegebenen Erbschaftsvertrag, notariell verurkundet am 23. Dezember 1920, hat die Frau B. als erbrechtlichen Anspruch aus dem mütterlichen Vermögen von Frau R. eine Summe von Fr. 4000.— heraus erhalten. Früher, als die Eheleute B. aus Italien nach Deutschland heimkehrten, hatte die Beklagte ihrer vorgenannten Tochter Fr. 700.— gegeben und in den Jahren 1926 bis 1935 ihr total Fr. 2473.— per Post zugeschickt.

Nach eingezogenen Erkundigungen der Frau Witwe R. soll ihre Tochter Frau B. in Solothurn eine 1-Zimmerwohnung mit Küche bewohnen, wo sie einen monatlichen Mietzins von Fr. 15.— bezahle. Ihre Tochter habe ihr auch erklärt, daß sie als Damenschneiderin genügend Arbeit habe. Für die Anfertigung eines Kleides verdiene ihre Tochter nach deren Aussagen Fr. 23.—, das sie in 1 ½ Tagen herstellen könne. Für Störearbeiten verlange diese Fr. 10.— per Tag nebst Kost. An ihre Nähmaschine zahle Genannte monatlich Fr. 20.— ab. Unter diesen Verhältnissen könne sie, die beklagte Frau Witwe R., keinen Verwandtenbeitrag leisten.

Gemäß Art. 328 ZGB sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Nach der bundesgerichtlichen Praxis darf Blutsverwandten ersten Grades auch dann ein Verwandtenbeitrag zugemutet werden, wenn sie sich dadurch in ihrer Lebensweise in einem erträglichen Maße einschränken müssen. Demgegenüber setzt aber die Unterstützungspflicht voraus, daß sich die unterstützte Person nicht selbst durchzubringen vermag, ihr also die physischen und geistigen Kräfte zur Gewinnung ihrer Lebensbedürfnisse ganz oder teilweise fehlen oder ihr durch besondere Verhältnisse, wie Arbeitslosigkeit, die Möglichkeit dazu genommen ist. In bezug auf das Maß der Unterstützung sind einerseits die Verhältnisse des Pflichtigen bestimmend und anderseits soll die unterstützte Person nach Möglichkeit das Ihre beitragen zu ihrem Unterhalt.

Nach eingezogenen Erkundigungen besitzt die beklagte Frau R. in L. ein kleineres, älteres und schuldenfreies Haus im Grundsteuerschätzungswerte von Fr. 10 170.— und zirka Fr. 45 000.— Vermögen in Wertschriften, wovon sie einen Zinsertrag von zirka Fr. 1700.— hat. Anderes Einkommen oder Vermögen ist nicht vorhanden. Sie ist geboren am 12. Januar 1864 und hat somit ein Alter von 78 ½ Jahren. Unter diesen Umständen kann ihr jedenfalls ein Verwandtenbeitrag an ihre vorerwähnte Tochter Frau M. B. zugemutet werden.

Art. 329 ZGB bestimmt, daß der Anspruch auf Unterstützung gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen sei und auf die Leistung gehe, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

Gemäß Schreiben des Departementes des Armenwesens des Kantons Solothurn vom 17. Juni 1942 haben die unterstützenden Armenbehörden ab 31. Juli 1941 bis und mit dem 2. Quartal 1942 total Fr. 630.— an Unterstützungen ausgerichtet. Die im 2. Quartal verabfolgte Hilfe im Betrage von Fr. 120.— werde einzig zur Finanzierung eines ärztlich verordneten Kuraufenthaltes der Frau M. B. verwendet. Die öffentliche Armenpflege hat das Recht, diese Aufwendungen von den unterstützungspflichtigen Verwandten zurückzuverlangen. Da Frau R. ein Vermögen von über Fr. 40 000.— besitzt, ist es ihr sicher möglich, für ihre unterstützte Tochter die Summe von Fr. 630.— der Klägerschaft zurückzuerstatten.

In bezug auf die allfällig in Zukunft notwendig werdende Hilfe geht aus dem Schreiben des Departementes des Armenwesens des Kantons Solothurn hervor, daß die unterstützte Frau B. für das 2. Quartal 1942 einzig den vorerwähnten Beitrag an ihren ärztlich verordneten Kuraufenthalt beanspruchen mußte. Weiter ist daraus zu entnehmen und wird vom Departement des Armenwesens des Kantons Solothurn zugegeben, daß sich das Einkommen von Frau B. aus ihrer Tätigkeit als Schneiderin erhöht habe. Wie sich die Erwerbsverhältnisse von Frau B. in Zukunft gestalten, ist noch unbestimmt. Es wird dies überhaupt zum Teil von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Landes abhängen. Daher

kann ein monatlicher Unterhaltsbeitrag nicht festgesetzt werden, denn solange Frau B. in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, kann ihrer Mutter Frau Witwe R. auch nicht zugemutet werden, weitere Zuschüsse zu leisten. Auf jeden Fall müßte die in der Klageschrift vom 17. Dezember 1941 geforderte monatliche Unterstützung von Fr. 75.— als übersetzt gelten und könnte der Frau R. als ständige Leistung in dieser Höhe nicht zugemutet werden, denn diese ist alt und nicht mehr erwerbsfähig und somit auf den Ertrag ihres Vermögens und auf Vermögensrückzüge selbst angewiesen. Welche Aufwendungen für sie selbst eventuell noch nötig werden, kann natürlich nicht zum voraus gesagt werden.

Nach dem Kreisschreiben Nr. 4 der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 5. Mai 1942 betreffend die Fürsorge für ältere Arbeitslose ist unter Abschnitt III bestimmt, daß eine Bedürftigkeit für eine alleinstehende Frau nur dann vorliegt, wenn ihre Einkünfte in Ortschaften der Kat. I (städtische Verhältnisse) Fr. 140.— pro Monat nicht übersteigen. Dieser Maßstab für die Bemessung der Unterstützungsbedürftigkeit kann auch in diesem Falle analog angewandt werden. Weiter muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß als nächste Verwandte die Kinder der Frau B. als nächste Unterstützungspflichtige in Betracht fallen. Das Unterlassen von Maßnahmen zur Einbringung von Verwandtenbeiträgen gegenüber diesen kann nicht nur ohne weiteres mit der Erklärung der Frau B. abgetan werden, daß von dieser Seite keine Hilfe zu erwarten sei. Die Verhältnisse der Tochter sind nicht abgeklärt. Zudem sollte untersucht werden, ob seitens des Deutschen Reiches eine Beitragsleistung erhältlich ist am Platze des im Militärdienst befindlichen Sohnes. Bevor der beklagten Frau Witwe R. weitere Leistungen zugemutet werden, muß alles unternommen werden, daß soweit es ihre Verhältnisse gestatten, auch die Kinder der Unterstützten ihre Mutter unterstützen.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

erkannt:

1. Frau Witwe R. wird verurteilt, der Klägerschaft die für die Tochter der Obgenannten, Frau M. B. ausgerichteten Unterstützungen von total Fr. 630.— zurückzuerstatten. Mit den weitergehenden Begehren wird die Klägerschaft mangels der nötigen Voraussetzungen abgewiesen.

(Entscheid des Amtsverwesers von N. vom 31. Juli 1942.)

42. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Mit dem Tode des Pflichtigen erlischt die zukünftige Beitragspflicht; dagegen gehen Leistungen, die schon vorher verfallen sind, in ganzem Umfang auf den Nachlaß über, wobei eine rückwirkend geltend gemachte Leistung spätestens mit der Klageanhebung als verfallen betrachtet werden muß, nicht erst mit der Rechtskraft des Festsetzungsurteils. — Sofern die Forderung durch das unterstützungspflichtige Gemeinwesen geltend gemacht wird, kann ein Verwandtenbeitrag auch rückwirkend festgesetzt werden. — Bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist trotz Rechtskraft eines früheren Entscheides eine neue Beurteilung, ev. auch rückwirkend eine neue Festsetzung möglich; die Rechtskraft des früheren Entscheides äußert sich darin, daß eine neue Würdigung eines gleichgebliebenen Tatbestandes ausgeschlossen ist. — Dies gilt auch für den Fall der rechtsgeschäftlichen Festlegung der Beitragspflicht, bei Vergleich oder Verzicht; eine Beurteilung bei vertraglich festgesetzter Beitragspflicht ist nur möglich, wenn entweder der jenem Rechtsgeschäft zugrunde gelegene Tatbestand wesentlich geändert hat, oder wenn das Gemeinwesen bei Vertragsabschluß Vorbehalte angebracht*

hatte. — Beim Tode des Pflichtigen treten die Erben in ein hängiges Prozeßverfahren ein und sind zur Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides befugt¹⁾.

Am 22. Dezember 1942 stellte die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beim Regierungsstatthalteramt L. das Gesuch, es sei G. W., Landwirt und Spezereihändler in M., zu einem abschließenden Verwandtenbeitrag zugunsten seiner Schwester sel., Frau B. M., wohnhaft gewesen in B., im Betrage von Fr. 750.— zu verhalten. Mit Entscheid vom 5. Mai 1943 hat der Regierungsstatthalter in L., G. W. in teilweiser Entsprechung zu einer Leistung von Fr. 700.— verurteilt.

Dagegen erhoben die Erben des inzwischen verstorbenen W. am 19. Mai 1943 Rekurs mit dem Begehren um Aufhebung des erstinstanzlichen Erkenntnisses.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

1. Die Forderungen aus Verwandtenunterstützung gehen, wenn es sich wie vorliegend um vor dem Tod des Pflichtigen verfallene Beträge handelt, auf dessen Nachlaß über. Die Erben treten somit gemäß Art. 24 VRPG in Verbindung mit Art. 40 ZPO in das hängige Prozeßverfahren ein und sind zur Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides befugt.

2. Zum Gesuch der sozialen Fürsorge der Stadt B. ist in tatsächlicher Beziehung folgendes festzuhalten:

G. W. wurde schon am 27. Juli 1937 gegenüber der genannten Schwester rückwirkend auf den 1. März 1937 zu einem Verwandtenbeitrag von monatlich Fr. 30.— verpflichtet. Von den tatsächlich verauslagten Unterstützungen des Gemeinwesens blieben aber bis heute insgesamt Fr. 1205.— ungedeckt.

Die soziale Fürsorge B. glaubt nun, G. W. für diesen Ausfall rückwirkend zu einem bestimmten Teil haftbar machen zu können. Nachdem übrigens vom klagenden Gemeinwesen nicht rekurriert wurde, ermäßigt sich der entsprechende Betrag auf höchstens Fr. 700.—.

3. Die Rekurrenten wenden demgegenüber in erster Linie ein, daß das klägerische Begehren durch den Tod des W. ohnehin gegenstandslos geworden sei. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Es stimmt zwar, daß der erstinstanzliche Entscheid im Augenblick des Todes noch nicht rechtskräftig war. Doch kommt dieser Feststellung vorliegend keine Bedeutung zu. Mit dem Tod erlischt lediglich die zukünftige Beitragspflicht. Leistungen, die gegebenenfalls schon vorher verfallen sind, gehen, wie dies schon bei der Prüfung der Rekurslegitimation der Erben erwähnt wurde, in ihrem ganzen Umfang auf den Nachlaß über. Dabei muß eine rückwirkend geltend gemachte Leistung spätestens mit der Klageanhebung und nicht etwa erst mit der Rechtskraft des Festsetzungsurteils als verfallen betrachtet werden.

4. Im weitem ist zu untersuchen, ob ein Verwandtenbeitrag überhaupt rückwirkend festgesetzt werden kann. Es sei erwähnt, daß das Bundesgericht (Bd. 58 II Nr. 51) diese Möglichkeit grundsätzlich bejaht hat, sofern die Forderung durch das unterstützungspflichtige Gemeinwesen geltend gemacht wird. Nun ist jedoch zu beachten, daß G. W. schon im Jahre 1937 zu einem Unterstützungsbetrag von monatlich Fr. 30.— verpflichtet wurde. Dem Entscheid über die Beitragspflicht kommt entgegen der Annahme der Vorinstanz Rechtskraft zu. Übrigens gilt er nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch

¹⁾ Vgl. Entscheid Nr. 34, S. 68, „Entscheide“ Nr. 9, Jahrgang 1943.

dann als zivilrechtlich, wenn er von einer Administrativbehörde gefällt wird. Die praktische Wirksamkeit der Rechtskraft ist allerdings durch die Besonderheiten, unter denen der Anspruch materiell entsteht, beschränkt. Ändern sich die tatsächlichen Verhältnisse, die dem Entscheid zugrunde lagen, so ist eine Neu Beurteilung des Falles denkbar. Dabei ist eventuell auch rückwirkend eine neue Festsetzung zulässig. Ausgeschlossen ist aber eine lediglich neue Würdigung des gleich gebliebenen Tatbestandes. Hierin äußert sich die Rechtskraft des frühern Entscheides.

Die vorstehenden Überlegungen treffen übrigens auch für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Festlegung des Gemeinwesens über die Beitragspflicht, sei es in der Form eines Vergleiches oder eines Verzichtes, zu. Allerdings folgt dies dann nicht etwa aus der Rechtskraft der Abmachung, ein Begriff, der hier gar keine Anwendung findet, sondern aus der Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes schlechthin.

5. Auf den Anspruch der sozialen Fürsorge kann mithin nur dann eingetreten werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse seit dem frühern Entscheid verändert haben. Vorausgenommen sei, daß der Tod der Unterstützungsberechtigten für eine rückwirkende neue Festsetzung unerheblich ist. Im weitem wird auch eine nachträgliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Pflichtigen vom Kläger nicht einmal behauptet. Nachdem dieser aber seine Forderung mit dem Hinweis auf den nicht gedeckten Ausfall begründet, ist zu untersuchen, ob das Manko etwa auf einen im Jahre 1937 nicht voraussehbaren Anstieg der Unterstützungskosten zurückzuführen ist. Dem seinerzeitigen Rechtsbegehren ist zu entnehmen, daß damals mit monatlich Fr. 85.— Auslagen gerechnet wurde. Der Eingang an Verwandtenbeiträgen wurde auf ca. Fr. 50.— geschätzt. Somit nahm die soziale Fürsorge B., als sie von G. W. Fr. 30.— verlangte, einen monatlichen Ausfall von ebenfalls ca. Fr. 30.— in Kauf. Der Vorbehalt einer nachträglichen Rückforderung wurde nicht gemacht.

Nun ergibt sich aber, daß der endgültig auf Fr. 1205.84 angewachsene Ausfall im Verhältnis zu seiner Zeitspanne monatlich nicht Fr. 30.— entspricht. Von einem Anstieg der Unterstützungskosten kann man unter diesen Umständen nicht sprechen. Alles in allem haben sich somit die Tatsachen gegenüber früher nicht rechtserheblich verändert.

Entweder entsprach nun die Verurteilung zu Fr. 30.— der damaligen Unterstützungskraft des G. W., oder die ohne einen Vorbehalt erfolgte nur teilweise Geltendmachung des Anspruches muß als Verzicht gewertet werden. Beide Fälle schließen eine neue rückwirkende Beurteilung aus. Es besteht hauptsächlich keine Veranlassung, den Vorbehalt einer nachträglichen Rückforderung schlechthin zu vermuten. Dies schon mit Rücksicht auf die Stellung des Pflichtigen. Das Gemeinwesen hat ja in der Regel keine zwingenden Gründe, einen vollen Anspruch erst später geltend zu machen.

Wenn der Regierungsrat in seinem Entscheid Nr. 3266 vom 9. VII. 1943 nicht ohne Bedenken einem Begehren um rückwirkende neue Festsetzung trotz einem frühern Vergleich entsprochen hat, so konnten in jenem Fall doch wenigstens nachträgliche neue Verhältnisse angenommen werden.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. In Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides wird auf das Begehren der sozialen Fürsorge um einen abschließenden Verwandtenbeitrag im Betrage von Fr. 700.— gegenüber dem Nachlaß des G. W. sel. nicht eingetreten.

2. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens, festgesetzt auf Fr. 31.— (inkl. Stempelgebühr), werden der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. auferlegt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 21. September 1943.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

44. Rückerstattung von Armenunterstützungen. *Die Frage, ob Armenunterstützungen zurückzuerstatten sind, untersteht in der Regel dem öffentlichen Recht; Art. 62 OR findet unmittelbar keine Anwendung. — Rückerstattung aus Leistungen der Militärversicherung für vorschußweise Unterstützungen der Armenpflege; die Rückerstattungspflicht besteht, wenn die Armenbehörde nach der Aktenlage die Unterstützungen nur unter der Bedingung der Rückzahlung aus den Leistungen der Militärversicherung gewährt hat. — Die Frage der Rückerstattungspflicht wird durch die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Pfändung der Versicherungsleistung nicht berührt¹⁾.*

Aus den Motiven:

1. Der angefochtene Entscheid beruht auf der Annahme, daß die Pflicht der Rekurrentinnen zur Rückerstattung von Armenunterstützungen sich zwar nicht aus den ausdrücklichen Bestimmungen der §§ 45 und ff. des luzernischen Armengesetzes ergebe, wohl aber aus dem allgemeinen Grundsatz der Rückerstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung, der auch im öffentlichen Recht, insbesondere im luzernischen Armenunterstützungsrecht gelte. Der Regierungsrat hat demnach die Rekurrentinnen auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Rückerstattung von Unterstützungen verurteilt. Art. 62 OR ist von ihm nicht direkt als privatrechtliche Vorschrift sondern analog angewendet worden.

Es ist klar, daß die öffentliche Armenfürsorge, die darauf beruhenden Unterstützungen an Arme grundsätzlich und im allgemeinen vom öffentlichen Recht beherrscht werden. Deshalb untersteht diesem Recht in der Regel auch die Frage, ob solche Armenunterstützungen zurückzuerstatten sind, sei es wegen ungerechtfertigter Bereicherung, sei es aus andern Gründen. Art. 62 OR ist insoweit nicht unmittelbar anwendbar, er kann im allgemeinen bei Armenunterstützungen nur analog, als Quelle für die Erkenntnis des öffentlichen Rechtes herangezogen werden (vgl. BGE 32 II S. 634 ff.; 33 II S. 703 f.; 37 II S. 145 Erw. 2). Anders wäre es im vorliegenden Falle, wenn der Ortsbürgerrat ausnahmsweise seine Leistungen an die Rekurrentinnen auf Grund eines mit ihm abgeschlossenen privatrechtlichen Geschäftes gemacht hätte. Daß das zutreffe, haben aber die Rekurrentinnen nicht behauptet und darzutun versucht. Es kann daher keine Rede davon sein, daß im vorliegenden Fall Art. 62 OR verletzt und der Regierungsrat zudem zu einem Entscheid nicht zuständig gewesen sei.

2. Der Regierungsrat hat selbst zugegeben, daß die Pflicht der Rückerstattung von Armenunterstützungen in einem Fall wie dem vorliegenden vom Armengesetz nicht vorgesehen sei. Er ist aber der Meinung, daß sie gleichwohl im Sinne des Armengesetzes liegen müsse, wenn sie sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen aufdränge, wie aus solchen über die Rückerstattung ungerechtfertigter Bereiche-

¹⁾ Vgl. Entscheid Nr. 39 in Nr. 10 der „Entscheide“, Jahrgang 1943.